

Obing, 19.12.2024

Bundestagswahl 2025 – Ausnahme zu § 3 Anschlagverordnung

Aus gegebenen Anlass weist die Gemeinde Pittenhart auf Folgendes hin:

Die Gemeinde Pittenhart hat mit Datum 08.07.2019 eine Anschlagverordnung erlassen.

Hinsichtlich der Bundestagswahl am 23.02.2025 werden gemäß § 3 der Anschlagverordnung Ausnahmen zugelassen, so dass im Gemeindegebiet Wahlwerbung auch anderweitig, nicht nur an den dafür bereitgestellten Anschlagtafeln (§ 1 Anschlagverordnung), erlaubt ist.

Die Anschläge und Wahlplakate sind so anzubringen, dass an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen Sichtdreiecke nicht behindert werden und auch ansonsten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Die Anschläge und Wahlplakate sind spätestens eine Woche nach dem Wahltermin wieder zu entfernen.

Die Vertreter der Gemeinde Kienberg wären sehr erfreut, wenn seitens der Parteien und Wählergruppierungen trotz der zugelassenen Ausnahme nur für die Wahlwerbung vorgesehenen Anschlagtafeln genutzt würden.



Josef Reithmeier
1. Bürgermeister
Gemeinde Pittenhart